

SATZUNG

des Angelsportvereins Bous e.V. vom 20. 05. 1959 in der Fassung vom 05. 05. 1990.

Vorwort

In der Jahreshauptversammlung des Angelsportvereins Bous e.V. am 27.01.1990 wurde u. a. gern. § 18 der Vereinssatzung in der Fassung vom 25.11.1975 der Beschluss gefasst, diese Vereinssatzung wegen veränderter Verhältnisse durch eine Neufassung bzw. Ergänzung der einzelnen Bestimmungen den Gegebenheiten anzupassen.

Die nachfolgende Neufassung wird diesem Beschluss gerecht.

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05. Mai 1990 angenommen, die Eintragung beim zuständigen Amtsgericht Saarlouis erfolgte am 20. März 1991. Damit ist diese Neufassung in Kraft.

Der Vorstand

Inhaltsverzeichnis

- § 1: Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2: Zwecke
- § 3: Mitgliedschaft
- § 4: Beiträge
- § 5: Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 6: Vereinsorgane
- § 7: Mitgliederversammlung
- § 8: Vorstand
- § 9: Erweiterter Vorstand
- § 10: Protokollierung der Beschlüsse
- § 11: Wahlen
- § 12: Kassenprüfung
- § 13: Vereinsauflösung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1.0 Der Verein trägt den Namen: "Angelsportverein Bous e.V.", hat seinen Sitz in Bous und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis unter der Registernummer 740 eingetragen.

1.1 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.0 Der Angelsportverein Bous e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung v. 24.12.1953 und zwar insbesondere dadurch, dass er seinen Mitgliedern und Gästen die Möglichkeit zur Fischweid gibt. Der Verein bezweckt ferner:

2.1 interessierte Jugendliche innerhalb der Jugendabteilung gezielt und regelgerecht an den Angelsport und die Natur heranzuführen.

2.2 Hebung des Naturschutzgedankens in Wort und Tat durch Information und Arbeitseinsatz an den Weiheranlagen.

2.3 Bekämpfung aller naturschädigenden Einflüsse mit Schwerpunkten Fische, Gewässer und wassernahe Lebewesen und Pflanzen.

2.4 Die sportliche Förderung der Ausbildung und Ausübung des Casting.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft kann von jedem unbescholtenen Anhänger der Sportfischerei durch Stellung eines schriftlichen Antrages zu Händen eines Mitgliedes des Vorstandes beantragt werden.

3.2 Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber im Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Er erklärt sich bereit, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, der in der Generalversammlung darüber berichtet.

3.4 Der Verein kann zur Würdigung besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Bei Abstimmung ist hierfür eine Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich. Das Ehrenmitglied ist von Beiträgen aller Art befreit, genießt jedoch alle Rechte eines Vereinsmitgliedes.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

3.6 Der Austritt ist nur möglich zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erklären.

3.7 Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

3.7.1 eines Verstoßes gegen Anordnungen des Vorstandes oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

3.7.2 eines Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,

3.7.3 eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,

3.7.4 einer groben Verletzung der vom Sportfischer zu beachtenden Regeln und gesetzlichen Bestimmungen.

Dem Ausschluss hat eine Anhörung des Mitgliedes voranzugehen. Zu dieser Anhörung ist das Mitglied mit einer Frist von mindestens 2 Wochen aufzufordern. Der Bescheid ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Bescheid steht dem Betroffenen das Recht der Berufung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu. Dem Betroffenen ist dabei die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig und bindend. Der Ausschluss ist dann endgültig, wenn sich zwei Drittel der Versammlungsteilnehmer dafür entscheiden. Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, umgehend den Mitgliedsausweis und den Saarschein an den Verein zurückzugeben.

3.8 Die Mitgliedschaft kann aus zwingenden Gründen und auf schriftlichen Antrag bis zu fünf Jahre ruhen. In dieser Zeit ruhen Beitragspflicht und Rechte im Verein. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

4.1 Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungskosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern jährlich einen Beitrag.

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

4.2 Die Beiträge sind in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

4.3 Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4.4 Neu aufgenommene Mitglieder haben ein Beitrittsgeld zu entrichten. Die Höhe des Beitrittsgeldes bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Entrichtung des Beitrittsgeldes kann Ratenzahlung eingeräumt werden. Hierüber befindet der Vorstand.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

5.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

5.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5.3 Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

6.1 Organe des Vereins sind: 6.1.1 die Mitgliederversammlung, 6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung

7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet in jedem Jahr statt.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

7.3.1 der Vorstand beschließt oder

7.3.2 ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.

7.4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bous. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tag der Einberufung (Datum des Poststempels) und dem Termin der Versammlung, muss eine Frist von mindestens 8 Kalendertagen liegen.

7.5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

7.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

7.8. Anträge können gestellt werden:

7.8.1 von Mitgliedern,

7.8.2 vom Vorstand,

7.8.3 vom erweiterten Vorstand

7.9 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens einen Tag vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der einfachen Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird. Eine Satzungsänderung auf dem Wege des Dringlichkeitsantrages ist ausgeschlossen.

7.10 Die Abstimmung erfolgt offen.

§ 8 Vorstand

8.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

8.2 Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den gesamten Vorstand nicht notwendig ist. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.

8.3 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

8.3.1 die Leitung und Kontrolle des Geschäftsbetriebes,

8.3.2 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

8.3.3 die laufende Berichtserstattung an den erweiterten Vorstand.

§ 9 Erweiterter Vorstand

9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem Vorstand,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 2. Kassierer,
dem 2. Schriftführer,
dem Pressewart,
dem 1. und 2. Gewässerwart,
dem 1. und 2. Sportwart,
dem 1. und 2. Jugendwart,
dem 1. und 2. Weiherwart,
dem Hausmeister,
den Beisitzern und den Weiheraufsichten.

9.2 Der erweiterte Vorstand leitet den Verein.

Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und fünf Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

9.3 Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere:

9.3.2 die Bewilligung von Ausgaben.

9.3.1 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

11.0 Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

11.1 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist erst nach 2 Jahren zulässig.

11.2 Scheiden Vorstandsmitglieder (Vorstand und Erweiterter Vorstand) oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl erfolgen.

11.3 Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden auf Antrag und Entscheidung der Versammlung vorgenommen.

11.4 Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 12 Kassenprüfung

Die Finanzwirtschaft des Vereins wird in jedem Jahr durch die 2 Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 13 Vereinsauflösung

13.0 Die Vereinsauflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

13.1 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

13.1.1 der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder

13.1.2 von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

13.2 Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

13.3 Der Verein wird nur aufgelöst, wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschließen.

13.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bous, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 05.05.1990 beschlossen worden und mit der Eintragung in das Vereinsregister am 20.03.1991 in Kraft getreten. Die vorherbestehende Satzung, die unter Nr. 176 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Saarlouis eingetragen ist, ist zu löschen und durch die heutige neue Fassung zu ersetzen.

Bous, den 05.05.1990